

Gemeindeamt Auerbach



Pol. Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich
5224 Auerbach Nr. 2
Telefon: 07747/5215, Fax: 07747/5215-6
E-Mail: gemeinde@auerbach.ooe.gv.at
<http://www.auerbach.ooe.gv.at>

Aktenzeichen: 920/5-2018
Sachbearbeiter: Birgit Paulsen
Auerbach, am 15.12.2017

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Auerbach vom 15. Dezember 2017, mit der eine

Hundeabgabenordnung

für die Gemeinde Auerbach erlassen wird.

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Z. 11 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016
und des § 11 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Für das Halten von mehr als zwölf Wochen alten Hunden, einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, im Gemeindegebiet von Auerbach wird eine Hundeabgabe eingehoben. Als Hundehalter oder Hundehalterin gilt die Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist.
- (2) Wachhunde sind Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben gehalten werden und hierfür geeignet sind. Diensthunde der Berufsjäger gelten als Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 1 fallen.

§ 2

Befreiungen

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt nicht das Halten von
 1. Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind,
 2. speziell ausgebildeten Hunden, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters oder der Halterin dienen oder auf deren Hilfe der Halter oder die Halterin zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist,
 3. Hunden durch konzessionierte Bewachungsunternehmen und
 4. Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen.

- (2) Für die von der Hundeabgabe befreiten Hunde sind vom Hundehalter oder von der Hundehalterin entsprechende Nachweise für deren Verwendung nach Abs. 1 im Gemeindeamt der Gemeinde Auerbach vorzulegen.

§ 3

An- und Abmeldepflicht

- (1) Eine Person, die in Auerbach ihren Hauptwohnsitz hat und einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies dem Gemeindeamt der Gemeinde Auerbach binnen drei Tagen zu melden.
- (2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe eines allfälligen neuen Hundehalters oder einer neuen Hundehalterin innerhalb von einer Woche dem Gemeindeamt der Gemeinde Auerbach zu melden.

§ 4

Entstehen und Höhe der Abgabeschuld

Die Hundeabgabe wird in der Regel mit 1. Jänner fällig, für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) eingehoben und beträgt

1. für Hunde **€ 40,00**
2. für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind (§ 1 Abs. 2) **€ 20,00.**

§ 5

Entrichtung der Abgabe

- (1) Abgabenschuldner ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.
- (2) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung (§ 3 Abs. 1) und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten. Bis zu diesem Termin besteht auch die Möglichkeit, den nachträglichen Eintritt eines Befreiungsgrundes (§ 2 Abs. 1) durch Anzeige an den Bürgermeister geltend zu machen.
- (3) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr über besteht.
- (4) Die Abgabepflicht vermindert sich um jene Beträge, die im jeweiligen Haushaltsjahr
1. von wem auch immer für den selben Hund oder
 2. vom selben Halter oder derselben Halterin für einen anderen, mittlerweile verendeten Hund oder sonst weitergegebenen Hund in einer oberösterreichischen Gemeinde entrichtet wurden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Hundeabgabenordnung beginnt mit 1. Jänner 2018.



Der Bürgermeister:

Pommer Friedrich
(Pommer Friedrich)

Angeschlagen: 15.12.2017

Abgenommen: 02.01.2018